

Satzung
vom 16. Dezember 2014
über die Höhe der Gebühren für den Unterhaltungsaufwand
der fließenden Gewässer II. Ordnung im Gebiet der Stadt Kempen

Aufgrund der §§ 7 und 8 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666), der §§ 91 und 92 des Wassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeswassergesetz - LWG -) in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. Juni 1995 (GV NRW S. 926), der §§ 1, 2, 4, 6 und 7 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21. Oktober 1969 (GV NRW S. 712) in den zur Zeit gültigen Fassungen sowie der Satzung über die Umlegung des Unterhaltungsaufwandes für fließende Gewässer II. Ordnung in der Stadt Kempen vom 11. Dezember 2001 (Abl.Krs.Vie. S. 787), in der zur Zeit gültigen Fassung, hat der Rat der Stadt Kempen in seiner Sitzung am 16. Dezember 2014 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Gebührensatzung

Für das Haushaltsjahr 2015 beträgt der Gebührensatz für Flächen außerhalb im Zusammenhang bebauter Ortsteile im Einzugsbereich

a) des Wasser- und Bodenverbandes Mittlere Niers	18,53 EUR/ha
b) des Wasser- und Bodenverbandes Gelderner Fleuth	5,38 EUR/ha
c) des Niersverbandes	11,64 EUR/ha
d) der Linksniederrheinischen Entwässerungs- genossenschaft - LINEG	5,25 EUR/ha

§ 2

Inkrafttreten

Die Satzung tritt zum 1. Januar 2015 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung:

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Beschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Kempen vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Kempen, den 16.12.2014

gez.

(Rübo)

Bürgermeister